

EU-Mercosur-Abkommen – Wichtige Handelsvorteile für europäische Exporteure

Stand: 13. Januar 2026

Zusammenfassung

Das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur (das Abkommen) schafft einen Präferenzhandelsrahmen zwischen der **Europäischen Union** und dem **Mercosur-Block** (Brasilien, Argentinien, Uruguay und Paraguay) und verbessert damit die Marktzugangsbedingungen für europäische Exporteure erheblich. Für EU-Unternehmen, die nach Südamerika exportieren, bedeutet das Abkommen **in erster Linie niedrigere Einfuhrzölle, eine verbesserte Preiswettbewerbsfähigkeit sowie mehr Rechtssicherheit und Schutz**. Diese Auswirkungen sind für eine Vielzahl von Sektoren relevant und besonders spürbar in Bereichen, in denen Einfuhrzölle eine wichtige Rolle bei der Preisgestaltung und beim Marktzugang spielen.

Nach der politischen Zustimmung auf Ebene des EU-Rates wurden am 17. Januar 2026 das umfassende Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur sowie ein **paralleles Interimsabkommen** über Handelsfragen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, unterzeichnet. Für Exporteure ist das Interimsabkommen von besonderer praktischer Bedeutung, da seine vorläufige Anwendung den Beginn der vereinbarten Zollpräferenzen und anderer handelsbezogener Erleichterungsmaßnahmen auslöst.

Das Interimsabkommen kann nach Abschluss der internen Verfahren der EU, einschließlich der Zustimmung des Europäischen Parlaments, vorläufig angewendet werden, sofern auch die Mercosur-Staaten die erforderlichen innerstaatlichen Schritte ihrerseits abgeschlossen haben. Das umfassende Abkommen unterliegt hingegen weiterhin dem vollständigen Ratifizierungsprozess auf beiden Seiten und muss sowohl auf EU-Ebene genehmigt als auch von den Mercosur-Staaten ratifiziert werden, bevor es endgültig in Kraft treten kann. Nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens ist mit einer vorläufigen Anwendung der handelsbezogenen Teile des Abkommens frühestens im Laufe des Jahres 2026 zu rechnen; weitere zeitliche Verzögerungen im Laufe des Ratifizierungsprozesses können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auch wenn die formelle Umsetzung noch aussteht, erhöht der Übergang in die Ratifizierungsphase die Wahrscheinlichkeit des Inkrafttretens im Vergleich zu früheren Phasen erheblich und macht **eine frühzeitige kommerzielle Vorbereitung** für EU-Exporteure **immer wichtiger**.

1. Was die EU-Mercosur Abkommen verändert für Exporteure

Für europäische Exporteure bringt das Abkommen vor allem vier konkrete Vorteile mit sich:

1. **Schrittweise Abschaffung der Einfuhrzölle** auf einen sehr wesentlichen Teil der EU-Exporte in den Mercosur;
2. **Verbesserter Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten**, wodurch sich die Möglichkeiten für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen an Behörden und staatlich kontrollierte Einrichtungen in den Mercosur-Ländern erweitern;
3. **Schutz europäischer geografischer Angaben**, Stärkung des Marken- und Ursprungswerts; und
4. **Größere Vorhersehbarkeit und Transparenz** bei Zoll- und handelsbezogenen Vorschriften.

Im Gegensatz zu einseitigen Zollsenkungen sind diese Vorteile **rechtlich bindend und im Rahmen eines internationalen Abkommens durchsetzbar**, was langfristige Planungssicherheit bietet.

2. Wie Zollsenkungen in der Praxis funktionieren

Das Abkommen legt einen strukturierten Rahmen für die Senkung von Zöllen fest. Für jedes Produkt definiert es einen anfänglichen Zollsatz, der bei Inkrafttreten des Abkommens gilt, und legt fest, wie dieser Zollsatz im Laufe der Zeit gemäß einem vorab festgelegten Zeitplan gesenkt wird.

2.1 Anfänglicher Zollsatz

Bei Inkrafttreten gilt für jedes unter das Abkommen fallende Produkt ein vereinbarter Ausgangszollsatz, der die Grundlage für die Bemessung aller Präferenzsenkungen im Rahmen des Abkommens bildet. Dieser Ausgangssatz bestimmt die anfängliche Höhe des Zollvorteils, den EU-Exporteure gegenüber **Nicht-EU-Wettbewerbern** erhalten.

Sobald das Abkommen in Kraft tritt, sind EU-Ausfuhren somit rechtlich vor Zöllen geschützt, die über dem vereinbarten Ausgangsniveau liegen, und profitieren automatisch von allen günstigeren Zöllen, die nach dem Mercosur-Recht zum Zeitpunkt der Einfuhr gemäß den geltenden nationalen Zollgesetzen der Mercosur-Länder gelten.

2.2 Zeitplan für die Zollsenkungen

Das Abkommen enthält einen klaren Zeitplan für die Senkung der Zölle. Für eine große Anzahl von Produkten gelten Zollsenkungen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretns, entweder durch sofortige Abschaffung der Zölle oder durch Senkungen, die an diesem Tag beginnen und über festgelegte Übergangszeiträume schrittweise fortgesetzt werden. Diese Übergangszeiträume reichen von vier bis fünfzehn Jahren und umfassen in der Regel regelmäßige jährliche

Senkungen, während eine begrenzte Anzahl sensibler Produkte vom Geltungsbereich der Zollpräferenzen ausgenommen bleibt.

Da der Zeitplan für die Senkung im Voraus festgelegt ist, können Exporteure vorhersagen, wann sich die Zollersparnisse realisieren werden, und diese Einsparungen in ihre Preisgestaltung, ihren Vertrieb und **ihre langfristige Marktstrategie** einbeziehen.

3. Ursprungsregeln – wann gilt die Präferenzbehandlung?

Die Präferenzzollbehandlung im Rahmen des Abkommens gilt nur für Waren, die gemäß den vereinbarten Ursprungsregeln als **Ursprungswaren der Europäischen Union** gelten.

In der Praxis bedeutet dies, dass die Produkte entweder vollständig in der EU hergestellt worden sein müssen oder bestimmte Verarbeitungs- oder Wertschöpfungsschwellen erfüllen müssen. Waren, die lediglich durch die EU umgeschlagen werden oder nur minimal verarbeitet wurden, sind nicht begünstigt.

Für Exporteure, die globale Lieferketten nutzen, ist eine frühzeitige Überprüfung der Ursprungskonformität unerlässlich, um sicherzustellen, dass bei der Einfuhr Zollpräferenzen in Anspruch genommen werden können.

4. Was dies für Exporteure wirtschaftlich bedeutet

Das Abkommen hat konkrete wirtschaftliche Auswirkungen auf die **überwiegende Mehrheit der** aus der EU in den Mercosur exportierten **Produkte** und wirkt sich eher auf einzelne Produkte und Transaktionen aus, als dass es zu einheitlichen Ergebnissen für ganze Sektoren führt.

Für Exporteure liegt die wichtigste wirtschaftliche Auswirkung darin, wie sich die vereinbarten Zollsenkungen auf **die Einstandskosten, die Preisflexibilität und die Wettbewerbsdynamik gegenüber Nicht-EU-Anbietern** auswirken. Diese Auswirkungen können sich je nach Produkt erheblich unterscheiden, selbst innerhalb desselben Kapitels des HS (Harmonisiertes System), sodass eine Analyse auf Produkteinheit unerlässlich ist. Neben der Nachfrage des privaten Sektors kann ein besserer Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten die Wettbewerbsposition von Exporteuren, deren Produkte häufig von Behörden oder staatlichen Stellen gekauft werden, erheblich beeinflussen.

Praktisches Beispiel – Industriemaschinen

Ein EU-Hersteller exportiert eine bestimmte Industriemaschine, die unter **Kapitel 84 des HS** (Harmonisiertes System für Maschinen und mechanische Geräte) klassifiziert ist.

Gemäß dem Abkommen unterliegt dieses Produkt einem **Grundzollsatz von 14 %** und fällt unter eine **Stufenregelung**, die eine schrittweise Abschaffung der Zölle über einen Zeitraum von zehn Jahren vorsieht. Die Zölle werden ab Inkrafttreten des Abkommens in gleichen jährlichen Schritten gesenkt, bis der Satz am Ende dieses Zeitraums Null erreicht. Jede Senkung führt zu einer direkten Verringerung der Einstandskosten des Produkts und verbessert dessen Wettbewerbsposition gegenüber Nicht-EU-Anbietern. Wenn Brasilien oder ein anderes Mercosur-Land zu irgendeinem Zeitpunkt einen niedrigeren allgemeinen Einfuhrzoll anwendet, profitiert der EU-Exporteur von diesem niedrigeren Satz.

Für eine andere Maschine innerhalb desselben HS-Kapitels, die jedoch unter einer anderen Zolltarifposition eingereiht ist, kann das Zollresultat unterschiedlich ausfallen, einschließlich sofortiger Abschaffung, eines anderen Senkungszeitplans oder keiner Präferenzbehandlung. Die anwendbare Zolltarifiklassifizierung bestimmt daher den im Rahmen des Abkommens verfügbaren Vorteil.

Praktisches Beispiel – Weine und Produkte mit Ursprungsbezeichnung

Ein europäischer Wein- oder Spirituosenhersteller, der ein durch eine anerkannte geografische Angabe geschütztes Produkt exportiert, profitiert im Rahmen des Abkommens von zwei Vorteilen:

- Zollsenkungen oder präferentielle Marktzugangsbedingungen, die in der Regel durch eine schrittweise Liberalisierung umgesetzt werden und für bestimmte Produktkategorien mengenmäßigen Beschränkungen oder Kontingenzen unterliegen; und
- rechtlichen Schutz der geografischen Angabe, wodurch die Verwendung der geschützten Bezeichnung für Nicht-Ursprungserzeugnisse auf den Mercosur-Märkten verhindert wird.

In der Praxis stärkt dies sowohl die preisliche Wettbewerbsfähigkeit als auch die Markenintegrität, insbesondere in Märkten, in denen die Nachahmung oder Anspielung auf europäische Produktnamen seit jeher weit verbreitet ist. Der rechtliche Rahmen für geografische Angaben wird weiter unten näher erläutert.

5. Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten

Das Abkommen verbessert den Zugang europäischer Unternehmen zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten in den Mercosur-Ländern erheblich. Dieser Aspekt ist besonders relevant für Exporteure, deren Produkte häufig von Behörden oder staatlichen Stellen gekauft werden.

Das Abkommen enthält Verpflichtungen, die **eine diskriminierungsfreie Behandlung** von EU-Lieferanten bei den erfassten öffentlichen Beschaffungsverfahren gewährleisten sollen. In der Praxis bedeutet dies, dass EU-Exporteure grundsätzlich eine Behandlung erhalten, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung inländischer Lieferanten.

Für Exporteure liegt die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bestimmungen in einem verbesserten Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen auf Bundesebene und in bestimmten Fällen auch auf subföderaler Ebene, je nach Umfang der von den einzelnen Mercosur-Ländern eingegangenen Verpflichtungen. Zu den erfassten Beschaffungen gehören in der Regel Käufe von zentralen Regierungsstellen und ausgewählten öffentlichen Einrichtungen in Sektoren wie Infrastruktur, Verkehr, Energie, Gesundheitswesen, Wasser und Abwasser sowie öffentliche Dienstleistungen.

Für europäische Exporteure von Industriemaschinen, medizinischen Geräten, technischen Lösungen, Transportausrüstung, IT-Systemen und anderen komplexen Gütern und Technologien kann der verbesserte Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten eine wirtschaftlich bedeutende Chance darstellen, die Zollsenkungen ergänzt und die allgemeine Marktöffnungseffekte des Abkommens verstärkt.

6. Schutz geografischer Angaben

Das Abkommen führt durch die Anerkennung und Durchsetzung geografischer Angaben (g. A.) einen besonderen und strategisch wichtigen Schutz für **Produkte** europäischen **Ursprungs** ein. Diese Regelung ist besonders relevant für Exporteure, deren kommerzieller Wert eng mit ihrem Ruf, ihrer Herkunft und etablierten Produktionsstandards verbunden ist.

Das Abkommen bietet einen rechtlich durchsetzbaren Schutz für eine breite Palette europäischer geografischer Angaben auf den Märkten des Mercosur. Dieser Schutz geht über das Markenrecht hinaus und verhindert den Missbrauch, die Nachahmung oder die Anspielung auf geschützte Produktnamen durch Hersteller, die nicht aus dem Ursprungsland stammen.

Zu den geschützten Angaben gehören unter anderem:

- **Frankreich:** Produkte wie Champagner, Cognac, Roquefort und Comté;
- **Italien:** Produkte mit Ursprungsbezeichnung, darunter Parmigiano Reggiano, Prosciutto di Parma und Grana Padano;
- **Deutschland:** geschützte Bezeichnungen wie Bayerisches Bier und Schwarzwälder Schinken;
- **Österreich:** regionale Ursprungsprodukte wie Vorarlberger Bergkäse und Tiroler Speck.

Für Exporteure von Weinen, Spirituosen, Käse und anderen Produkten mit Ursprungsbezeichnung verbessert der Schutz geografischer Angaben die Marktexklusivität, unterstützt Premium-Preisstrategien und verringert das Risiko unlauteren Wettbewerbs. Wichtig ist, dass dieser Schutz unabhängig von den Zollsätzen gilt und daher auch dann relevant bleibt, wenn Zollsenkungen schrittweise erfolgen oder Kontingenten unterliegen.

Darüber hinaus konsolidiert und harmonisiert das Abkommen den Rahmen für die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in den Mercosur-Märkten. Es baut auf den internationalen Mindeststandards auf, die im WTO-Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) festgelegt sind, und bestätigt insbesondere die Verfügbarkeit zivilrechtlicher Rechtsbehelfe und zollamtlicher Grenzmaßnahmen, unter anderem zum Schutz geografischer Angaben und zur Bekämpfung von Fälschungen.

7. Vorhersehbarkeit und Transparenz in der Handelsregulierung

Das Abkommen führt eine Reihe institutioneller und verfahrenstechnischer Verpflichtungen ein, die darauf abzielen, die Vorhersehbarkeit und Transparenz der Handels- und Zollvorschriften in den Mercosur-Märkten zu verbessern.

Diese Verpflichtungen sind nicht produktpezifisch, sondern gelten horizontal für alle EU-Exporteure. Sie zielen darauf ab, regulatorische Unsicherheiten zu verringern, den Zugang zu Informationen zu verbessern und abrupte oder undurchsichtige Änderungen handelsbezogener Maßnahmen zu begrenzen, die sich andernfalls auf die Preisgestaltung, Lieferketten und vertraglichen Vereinbarungen auswirken können.

Konkret sieht das Abkommen Folgendes vor:

- verstärkte Verpflichtungen zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Zollvorschriften, Verfahren und Verwaltungsanforderungen;
- klarere Vorabinformationen über regulatorische Änderungen, die sich auf die Einfuhrbedingungen auswirken;
- strukturierten Dialog Mechanismen zwischen den Parteien um die sich mit Umsetzungsfragen und regulatorischen Belangen befassen; und
- Kooperationsrahmen, die eine einheitliche Anwendung der Zollvorschriften im Laufe der Zeit fördern sollen.

Für Unternehmen, die einen langfristigen Markteintritt, lokale Investitionen oder den Aufbau von Vertriebsnetzen in Mercosur-Ländern planen, kann diese erhöhte Rechtssicherheit ebenso wirtschaftlich relevant sein wie Zollsenkungen. Sie unterstützt die Vorausplanung, verringert das Compliance-Risiko und stärkt die Zuverlässigkeit grenzüberschreitender Liefervereinbarungen.

Neben der Handelsliberalisierung ist das Abkommen in einen umfassenderen Rahmen von Verpflichtungen in Bezug auf nachhaltige Entwicklung, Umweltschutz und Arbeitsnormen eingebettet. Diese Verpflichtungen sollen sicherstellen, dass der verstärkte Handel und die verstärkten Investitionen innerhalb eines regelbasierten Rahmens und in Übereinstimmung mit international anerkannten Standards stattfinden. Diese Bestimmungen ändern zwar nichts an den oben beschriebenen Mechanismen der Zollsenkungen, sie sind jedoch Teil des allgemeinen regulatorischen Umfelds, in dem EU-Exporteure beim Zugang zu den Mercosur-Märkten tätig sind.

8. Besondere Überlegungen zu Brasilien

Brasilien ist der größte Mercosur-Markt und häufig das Hauptziel für EU-Exporte. Für viele Industriegüter und Ursprungserzeugnisse ist Brasilien auch der Mercosur-Markt, auf dem die Differenz zwischen den aktuellen MFN-Einfuhrzöllen (Meistbegünstigungszölle) und den Präferenzzöllen der EU wirtschaftlich am bedeutendsten ist. Die Zollsenkungen im Rahmen des Abkommens sind zwar erheblich, aber Exporteure sollten auch Folgendes berücksichtigen:

- nichttarifäre Maßnahmen (Lizenzierung, technische Normen, Zollpraxis) und
- **Die derzeitige Reform der indirekten Steuern** in Brasilien, die die Struktur der Verbrauchssteuern unabhängig von den Zöllen neu gestalten wird.

Aus strategischer Sicht soll die Steuerreform **das historisch fragmentierte indirekte Steuersystem Brasiliens im Laufe der Zeit vereinfachen** und damit die Transparenz verbessern sowie die kumulativen Steuereffekte für Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt tätig sind oder dort vertreiben, verringern. Gleichzeitig verbessert das Abkommen durch Zollsenkungen und mehr Rechtssicherheit die Marktzugangsbedingungen für EU-Exporteure erheblich. Während der laufenden mehrjährigen Übergangsphase im Zusammenhang mit der brasilianischen Reform der indirekten Steuern bleibt eine sorgfältige regulatorische und steuerliche Strukturierung unerlässlich.

9. Wichtige Erkenntnisse und abschließende Bemerkungen

- Das Abkommen zwischen der EU und dem Mercosur bietet durch Zollsenkungen echte, quantifizierbare Kostenvorteile, von denen viele sofort oder mit Inkrafttreten des Abkommens gelten.
- Die Präferenzbehandlung hängt von der Einhaltung der Ursprungsregeln ab, die frühzeitig geprüft werden sollten, insbesondere bei komplexen Lieferketten.
- Für Ursprungsprodukte ist der Schutz geografischer Angaben ein zentraler strategischer Vorteil, unabhängig von der Zollliberalisierung.
- Exporteure, die sich im Voraus vorbereiten – insbesondere durch die Durchführung einer Zolltarifklassifizierung und einer Analyse der Ursprungsregeln – können ihre Preisgestaltung, ihren Vertrieb und ihre vertraglichen Vereinbarungen so anpassen, dass sie vom ersten Tag der Anwendung an von den Vorteilen profitieren können.
- Für bestimmte Sektoren ergänzt ein verbesserter Zugang zu öffentlichen Beschaffungsmärkten die Zollsenkungen, indem zusätzliche Nachfragekanäle in den Mercosur-Ländern eröffnet werden.
- Über die direkten Auswirkungen auf den Marktzugang für Fertigwaren hinaus trägt das Abkommen durch Disziplinen, die den Handel mit Rohstoffen und Vorleistungen betreffen, auch zur längerfristigen Stabilität der Lieferkette bei. Diese Bestimmungen sind zwar in erster Linie aus strategischer und industrie-politischer Sicht relevant, können aber auch indirekt für Exporteure von Bedeutung sein, die über vertikal integrierte Produktionsstrukturen verfügen oder in erheblichem Maße von landwirtschaftlichen, mineralischen oder energiebezogenen Vorleistungen aus Mercosur-Ländern abhängig sind.

Diese Informationen dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Produktspezifische Schlussfolgerungen erfordern eine Bestätigung der geltenden Zolltarifklassifizierung, des Ursprungsstatus und des regulatorischen Rahmens.

Erstellt von **Marcelo Coimbra** Intergest |
Brasilien
marcelo.coimbra@intergest.com